

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen **Stiftung für angepasste Technologie und Sozialökologie** besteht seit dem 30. Oktober 1979 mit Sitz in Langenbruck eine parteipolitisch neutrale Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft (CH-280.7.915.833-5) eingetragen ist.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung einer dem Menschen und der Umwelt angepassten Technologie und die Verbesserung der Beziehungen des Menschen zur Umwelt. Zu diesem Zweck stellt sich die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie fördert die Entwicklung und Erprobung von Technologien, die gleichzeitig menschengemäss, umweltschonend, energie- und rohstoffsparend sind.
- b) Sie fördert das Studium zukunftsfähiger Systeme und der zwischenmenschlichen Beziehungen mit ihren Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und die Erarbeitung von sozialen, technologischen und ökonomischen Modellen. Ziel soll eine vielfältige und ganzheitliche Gestaltung der verschiedenen menschlichen und sozialen Lebensbereiche, die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der natürlichen Umwelt sein.
- c) Sie fördert im Sinne einer Verbindung von theoretischen Arbeiten und praktischem Lernen die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Herstellung angepasster Technologien zusammen mit dem Versuch, ganzheitlichere soziale und technologische Modelle zu entwickeln, die zu anderen Lebensformen und zu neuen Einstellungen gegenüber der Umwelt und den Menschen führen sollen.
- d) Sie fördert die Aufklärung der Bevölkerung darüber, was angepasste Technologien sind, in welchem Zusammenhang diese sinnvoll eingesetzt und genutzt werden können und welche Konsequenzen diese für das Zusammenleben der Menschen untereinander und mit der Umwelt haben.
- e) Im weiterem fördert sie die Beratung von an solchen Fragen interessierten Einzelpersonen, Gemeinden, Handwerksbetrieben, Unternehmen, Verbänden etc.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und führt die Stiftung ein Zentrum für angepasste Technologie und Sozialökologie, das Ökozentrum Langenbruck.

Art. 3

Die Herren Dr. W. Bierter, Prof. P. Fornallaz und H. Steinemann widmeten als Gründungstifter der Stiftung einen Betrag von je Fr. 5'000.–, d.h. insgesamt ein Anfangsvermögen von Fr. 15'000.–. Das Stiftungsvermögen vermehrt sich:

- a) durch Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
- b) durch Entschädigungen für wissenschaftliche, publizistische und andere Arbeiten
- c) durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Art. 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

Art. 5

Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert und ergänzt sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von einem Jahr einen Präsidenten/eine Präsidentin mit Stellvertretung (Stv.), der/die wieder wählbar sind. Er bestimmt diejenigen Mitglieder, welche kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Unter besonderen Umständen kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ein Mitglied abberufen.

Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung, er kann die Rechnungsführung an Dritte übertragen. Insbesondere berät und verabschiedet der Stiftungsrat in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum die von diesem vorgeschlagenen Vorhaben und deren Budgetierung. Einzelheiten der Geschäftsführung und Organisatorisches ordnet er in einem Reglement.

Der Stiftungsrat bestimmt ferner einen Aktuar/eine Aktuarin zur Gewährleistung der Protokoll- und Aktenführung, der/die aber nicht zwingendermassen dem Stiftungsrat angehören muss.

Art. 6

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegte Aufgaben.

Art. 7

Das Zentrum besteht aus den vom Stiftungsrat im Rahmen von Arbeitsverträgen oder Aufträgen ernannten Mitarbeitern. Das Zentrum erbringt die aus dem Zweck der Stiftung sich ergebenden Leistungen. Es kann mit Bewilligung des Stiftungsrates Aufträge auf Rechnung der Stiftung an Dritte vergeben und Aufträge von Dritten namens der Stiftung übernehmen.

Art. 8

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen, jährlich auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 1980 abzuschliessen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

Art. 9

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Überarbeitete Fassung: 4. August 2009